

## **Manuduktionspflicht im Asylverfahren**

### **Sachverhalt:**

Der Bundesminister für Inneres (BMI) stellte im Instanzenzug mit Bescheid fest, daß der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, nicht Flüchtling sei. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde an den VwGH.

### **Rechtsausführungen:**

Der VwGH führt u.a. aus: Der Beschwerdeführer rügt, die belangte Behörde habe es unterlassen, Ermittlungen über die Umstände anzustellen, die in seinem Heimatland zu Verfolgungshandlungen führen.

Zwar bestimmt § 16 (1) AsylG 1991, die Asylbehörden hätten in allen Verfahrensstadien von Amts wegen durch Fragestellung oder auf andere geeignete Weise darauf hin zu wirken, daß die für die Entscheidung erheblichen Angaben über die zur Begründung des Asylantrags geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Asylantrags notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Diese Bestimmung konkretisiert die sich aus den §§ 37 und 39 (2) AVG ergebende Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung. Sie begründet jedoch keine über den Rahmen dieser Bestimmungen hinausgehende Ermittlungspflicht. Nur im Fall hinreichend deutlicher Hinweise im Vorbringen eines Asylwerbers auf einen Sachverhalt, der für die Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung i.S.d. Flüchtlingskonvention in Frage kommt, hat die Behörde gemäß 16 (1) AsylG in geeigneter Weise auf eine Konkretisierung der Angaben des Asylwerbers zu dringen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, vom Asylwerber gar nicht behauptete Asylgründe amtswegig zu ermitteln (vgl. das Erkenntnis vom 30. November 1992, 92/01/0800-0803).

Da in diesem Fall über die von der Behörde behandelten Angaben keine weitergehenden deutlichen Hinweise auf Asylgründe vorlagen, war die belangte Behörde nicht zu weiteren Ermittlungen verhalten. Die Beschwerde wird aus diesen Gründen als unbegründet abgewiesen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)